

Änderungsantrag

des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim)

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6308, 16/9733 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG wird gestrichen.
- b) § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG wird wie folgt gefasst:
 - „5. in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft die Verlässenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung.“
- c) § 420 Abs. 2 FamFG wird gestrichen.

Berlin, den 27. Juni 2008

Andreas Schmidt (Mülheim)

